

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Januar 2025

Nr. 2025/55

Änderung des Sozialgesetzes (SG); familienergänzende Kinderbetreuung Stellungnahme des Regierungsrates zum Antrag der Finanzkommission (FIKO) vom 15. Januar 2025 (RG 0188/2024)

1. Erwägungen

Mit Datum vom 15. Januar 2025 unterbreitet die Finanzkommission (FIKO) folgenden Änderungsantrag zum Beschlussesentwurf:

Ziffer I.

§ 107^{ter} Abs. 3 (neu) und Abs. 4 (vormals Abs. 3) sollen lauten:

³ Der Regierungsrat evaluiert die Auswirkungen der Änderungen vom ... auf die Entwicklung im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung und erstattet dem Kantonsrat spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten der betreffenden Änderungen Bericht.

⁴ Er kann Dritten, wie insbesondere Fachorganisationen und Branchenverbänden, bestimmte Vollzugsaufgaben übertragen, wobei er mit diesen eine Leistungsvereinbarung abschliesst, welche Art, Menge und Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt.

§ 107^{undecies} Abs. 1 litera b) soll lauten:

40 Prozent der Nettokosten für Beiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung gemäss den §§ 107^{sexies} ff.

§ 172^{bis} Abs. 2 (neu) soll lauten:

² Die Änderungen vom ... gelten während der Dauer von zehn Jahren.

2. Beschluss

Den Anträgen der Finanzkommission vom 15. Januar 2025 wird mit Ausnahme des Antrags zu § 107^{undecies} Abs. 1 Bst. b zugestimmt. Der Änderungsantrag der FIKO zu § 107^{undecies} Abs. 1 Bst. b wird abgelehnt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Antrag der Finanzkommission (FIKO) vom 15. Januar 2025

Verteiler

Departement des Innern
Amt für Gesellschaft und Soziales
Aktuariat FIKO
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat